

Gemeinde Cunewalde

Ergänzungssatzung - OT Klipphausen

Satzung der Gemeinde Cunewalde über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Klipphausen - Ergänzungssatzung -

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2902) wird nach Beschlußfassung durch den Gemeinderat vom **25.11.1998** und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung für den Ortsteil Klipphausen erlassen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

1. Die einzubeziehenden Flächen sind auf der im Maßstab 1 : 2 000 beigefügten Karte als Geltungsbereich der Ergänzungssatzung dargestellt.
2. Die beigefügte Karte ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Textliche Festsetzungen

Im Geltungsbereich der Satzung werden folgende Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1, 1 a, 2 und 4 BauGB getroffen:

1. Es wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 festgesetzt.
2. Als Höchstgrenze wird ein Vollgeschoß (I) festgesetzt.
3. Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.
4. Als Dachform sind nur Satteldächer oder Walmdächer zulässig. Die Dachneigung muß mindestens 42° betragen.
5. Die Firstrichtung ist entsprechend den Eintragungen der beigefügten Karte zwingend vorgeschrieben.

6. Der aus naturschutzrechtlicher Sicht notwendige Ausgleich ist auf den Grundstücken durchzuführen, auf denen der Eingriff vorgenommen wird. Dafür ist der 5 m breite Pflanzstreifen zu nutzen, der auf der beigefügten Karte mit der entsprechenden Festsetzung versehen wurde.

Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Auf der ausgewiesenen Fläche ist jegliche Bebauung, auch untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen gemäß § 14 BauNVO sowie jegliche Versiegelung des Bodens unzulässig.

Für die ausgewiesene Fläche wird folgende Maßnahme festgesetzt:

Am westlichen Rand des Satzungsgebietes sind Baum- und Strauchpflanzungen mit standortgerechten Laubgehölzen zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten.

Bei der Pflanzung sind vorzugsweise folgende Arten zu verwenden:

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus sanguinea	Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuß
Crataegus monogyna/laevigata	Weißdorn
Prunus avium	Vogelkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Salix caprea	Sal-Weide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder

7. **PFLANZBINDUNGEN**
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a und Abs. 6 BauGB)

Auf den nicht überbaubaren Flächen der Privatgrundstücke ist je 500 m² unbebauter Grundstücksfläche mindestens ein firstüberschreitender Laubbaum oder hochstämmiger Obstbaum zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten.

§ 3

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde in Kraft.

Verfahrensvermerke:

1. Die berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 17.06.1998 bzw. 10.08.1998 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Den betroffenen Bürgern ist auf dem Wege der öffentlichen Auslegung vom 20.07. - 20.08.1998 Gelegenheit gegeben worden, Anregungen vorzubringen.

Cunewalde, den 17. 12. 1998


Weickert
Bürgermeister



2. Der Gemeinderat hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 25.11.1998 geprüft.
Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Cunewalde, den 17. 12. 1998


Weickert
Bürgermeister



3. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Cunewalde, den 17. 12. 1998


Weickert
Bürgermeister

